



Basel, 27.11.2013

Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

**Vernehmlassung zu der Teilrevision der Raumplanungsverordnung / Technische Richtlinien
Bauzonen / Ergänzung des Leitfadens für die Kantonale Richtplanung**

Stellungnahme der Gesellschaft „Archäologie Schweiz“ (AS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Non-Profit-Organisation im Bereich der Erhaltung und Erforschung des materiellen Patrimoniums mit 2000 Mitgliedern nehmen gerne die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme zu unterbreiten.

1. Vollzug qualitativer Ziele

Art. 5 RPV

Das revidierte Raumplanungsgesetz hat sich an prominentester Stelle (Art. 1 RPG) zum Ziel gesetzt, *angemessene Wohnqualität* und *kompakte Siedlungen* zu fördern. Der erstgenannte Punkt tangiert das Tätigkeitsfeld der AS nicht; wir verweisen aber auf andere Stellungnahmen, etwa jener des Schweizer Heimatschutzes, der NIKE und der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK) der wir uns anschliessen.

Problematisch kann hingegen das verdichtete Bauen innerhalb von Siedlungen werden: Gerade in bislang offenen oder nicht unterkellerten Parzellen in grösseren und kleineren Städten und Dörfern – und sie sind naturgemäss im Fokus des Wunsches nach Verdichtung – befinden sich häufig archäologische Reste. Der Umgang mit der archäologischen Substanz (Funden und Strukturen) bedarf besonderer Sorgfalt, weil der Löwenanteil unter Boden liegt, also – etwa im Gegensatz zu wertvoller Landschaft oder bedeutenden Denkmälern – eben nicht unmittelbar und direkt sichtbar ist. Da aber der Zeugniswert deshalb nicht geringer ist und zudem für zerstörtes archäologisches Patrimonium kein Ersatz geschaffen werden kann, es also eben gerade **nicht erneuerbar** ist, bedarf es einer sachgerechten Begleitung der Verdichtung. Archäologische Reste sind so weit als möglich zu schonen; wo dies nicht möglich ist, sollten sie nach den heute gültigen wissenschaftlichen Standards untersucht

Petersgraben 51, Postfach 116
CH-4003 Basel
T: +41 61 261 30 78, F: +41 61 261 30 76
info@archaeologie-schweiz.ch
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch

und der Fachwelt sowie den interessierten Laien bekannt gemacht werden. AS hat bereits verschiedentlich auf diesen Sachverhalt hingewiesen, zuletzt im NIKE-Bulletin 4, 2013, 14-19.

Ob im konkreten Fall das Interesse der Verdichtung oder jenes der Schonung des archäologischen Patrimoniums Vorrang haben soll, muss jeweils der Situation angepasst entschieden werden. Dabei kann es nach Auffassung der Vereinigung „Archäologie Schweiz“ nicht so sein, dass dem einen der beiden Anliegen a priori der Primat zuerkannt wird. **Vielmehr ist im Einzelfall eine unvoreingenommene Güterabwägung unerlässlich.**

Hier kommt der in **Art. 46 und Art. 47 RPV** festgehaltene Mitteilungspflicht und Berichterstattung eine grosse Bedeutung zu. Dazu äussert sich auch der Schweizer Heimatschutz. Aus Sicht Archäologie sind die Vorschläge zu unterstützen, punktuell aber zu erweitern:

Änderungsvorschlag zu Art. 46 RPV Mitteilung der Kantone

Abs. 1 Die Kantone eröffnen dem Bundesamt Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG und unterinstanzliche Beschwerdeentscheide, wenn sie Folgendes betreffen:

- a. Aufzonungen in bestehenden Bauzonen, welche die bestehende Ausnützung um mindestens 25% erhöhen und Ausscheidungen von neuen Bauzonen in Kantonen, in denen Artikel 38a Absatz 2, 3 oder 5 RPG zur Anwendung gelangt;
- b. ~~bei der Änderungen von Nutzungsplänen, wenn Fruchtfolgeflächen um mehr als drei Hektaren vermindert werden;~~

Eventualvorschlag, falls nicht in die NHV übernommen wird:

- d. Genehmigungen von Nutzungsplanungen (Art. 26 RPG), wenn Landschaften, Naturdenkmäler, Biotope und **historische und archäologische Stätten** sowie Ortsbilder von nationaler Bedeutung ~~beeinträchtigt werden~~ von Nutzungsplanänderungen betroffen sind.

Änderungsvorschlag zu Art. 47 RPV Berichterstattung gegenüber der kantonalen Genehmigungsbehörde

Abs.2

*Insbesondere hat sie aufzuzeigen, welche Nutzungsreserven in den bestehenden Bauzonen bestehen und welche notwendigen Massnahmen in welcher zeitlichen Folge ergriffen werden, um diese Reserven zu mobilisieren oder die Flächen einer zonenkonformen Überbauung zuzuführen. Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht oder sind Aufzonungen in bestehenden Bauzonen vorgesehen, so hat sie aufzuzeigen, wie den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1bis und wie einer qualitativ hochwertigen, **kulturgeschichtliche Relikte aber schonenden** Verdichtung Rechnung getragen wird.*

Entsprechend zu erweitern auch Art. 27 Abs. 2 NHV:

Änderungsvorschlag zu Art. 27 Abs.2 NHV

Die zuständige Behörden teilen dem BAFU und dem BAK folgende Verfügungen mit:

- a. Genehmigungen von Nutzungsplanungen (Art. 26 RPG), wenn Landschaften, Naturdenkmäler, Biotope und **historische und archäologische Stätten** sowie Ortsbilder von nationaler Bedeutung ~~beeinträchtigt werden~~ von Nutzungsplanänderungen betroffen sind.

Wird das Ziel eines verdichteten Bauens umgesetzt, bedeutet dies vermehrte Ausgrabungen und Auswertungen bislang unberührter archäologisch-kulturhistorischer Reste. Auf die Kantone, die ja die Kulturhoheit haben, werden damit Zusatzkosten zukommen. Nach Auffassung der „Archäologie Schweiz“ sollte der Bund sich subsidiär an diesen Mehraufwendungen finanziell beteiligen; Bemessungsbasis könnten die Kriterien sein, welche die Konferenz der Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA) gemeinsam mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) erarbeitet haben. Sachlich wäre ein solches finanzielles Engagement gerechtfertigt, denn die Verdichtung ist ein übergeordnetes Interesse, zudem hat der Bund seine Vorbildfunktion schon in anderen, verwandten Bereichen wahrgenommen, so in der Energiepolitik.

Schliesslich unterstützt „Archäologie Schweiz“ die Vorschläge des Schweizer Heimatschutzes bezüglich der Art. 32a und 32b:

- Die Präzisierungen in den Definitionen hält AS für überzeugend.
- Der Bezug zu und die Nutzung der ohnehin bestehenden Inventare drängt sich auf. Es ist inhaltlich kohärent und zudem ökonomisch, bereits bestehende und bewährte Instrumente des betroffenen Bereichs der Kulturdenkmäler zu nutzen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unsere Anträge bei der weiteren Erarbeitung der Gesetzesrevision zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

ARCHÄOLOGIE SCHWEIZ

Dr. Urs Niffeler,
Zentralsekretär

Prof. Dr. Peter-Andrew Schwarz,
Präsident